

## HAUSORDNUNG

Willkommen auf dem Gelände „Friedberger See“, einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsgelegenheiten in der „Freien Natur“ gemäß Art. 141 Abs. 3 der Rheinischen Verfassung.

Die Stadt Friedberg übt auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus. Die Stadt behält sich vor, das Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zureichend nachzutreten (§§ 80a ff. SGB, 100a SGB) und strafrechtlich zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 SGB).

Der Lageplan ist Bestandteil der Hausordnung.

### Gesamtdatliches

- Die Benutzung des Erholungsgebietes (vgl. Lageplan) sowie die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere das Baden, erfolgen auf eigene Gefahr.
- Die unentgeltliche Nutzung des Geländes sowie des Gewässers steht unter dem Vorbehalt, dass die Besucher ihre Rechte auf Naturgenuss naturnah, gemein- und eigenverantwortlich wahrnehmen. Auf die Bestimmungen der „Jahresverordnung des Landratsamtes Altkreis-Friedberg über die Beschränkung des Gemeingebrauchs“ vom 01.07.1981 in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird verwiesen. Insbesondere auf das Verbot der Benutzung von Paddeln sowie das Verbot des Betriebes des Sees im Wasserschraun (Ausnahme Rettungsgeräte bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung). Zu den verbotenen Wasserfahrzeugen zählen auch Surfbretter und Schlauchboote (jedem diese mit einem Paddel betrieben werden). Nicht verboten sind Luftmatratzen und kleine Schlauchboote eines Paddlers.
- Bei Rettungsmaßnahmen und anderen, die Sicherheit betreffenden Ereignissen ist den Wassern der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr, Polizei) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wasser oder Wasserflächeäumen).
- Die Rettungswege sind immer freizuhalten. Behindernde Fahrzeuge können ohne Vorwarnung zu Lasten des Halters abgeschleppt werden.
- Im Bereich der Wasserski-/Wakeboardanlage ist das Schwimmen, Tauchen sowie das Betreten mit Boden und Schwimmbad (Häufigkeit untersagt). Die Sperrung der Wasserski-/Wakeboardanlage ist durch Bojen entsprechend gekennzeichnet. Auf die Regelungen der „Verordnung über Anordnung eines Wasseropferbrettes“ des Landratsamtes Altkreis-Friedberg vom 20.04.2015 in seiner jeweils aktuellen Fassung wird verwiesen.
- Kinder unter 10 Jahren ist die Benutzung in Begleitung ausfallsberechtigter und zur Aufsicht geeigneter Personen über 16 Jahren gestattet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 103f Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesondert oder kraft Doppelpflicht zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte weisen Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren der Badeplätze (vergleiche Sicherheitshinweise).
- Ergänzend zur Hausordnung gelten die Benutzungsregeln für die Spiel- und Bolzplätze auf dem Erholungsgebiet.
- Personen, die wegen ansteckender Krankheiten oder infolge Gemüses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Belästigung oder Gefahr für sich selbst oder die Benutzung des Erholungsgebietes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbau auf dem Gelände untersagt.
- Vor dem Betreten von Gefässen im Winter wird eindringlich gewarnt. Das Betreten der Gefässe erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.
- Der Aufenthalt auf dem Gelände ist in der Zeit vom 01.04. – 30.09. von 06.00 bis 22.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 07.00 – 20.00 Uhr erlaubt.
- Das Schwimmen ist nur auf dem ausdrücklich für diesen Zweck ausgewiesenen Bereich erlaubt (z.B. Bolzplatz, Beachvolleyballfeld).
- Anfallender Müll und Zigarettenreste sind selbst zu beseitigen; hierzu können die bereitgestellten Abfallsammelbehälter benutzt werden.

### Verhalten im Erholungsgebiet

- Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- Bitte bleiben Sie auf dem im Lageplan ausgewiesenen Erholungsflächen und Wegen. Nehmen Sie Rücksicht auf die Flora und Fauna.
- Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Rastplätze, Laer-, Hör- und Rauchverbote durch Wasserpfeifen, laute Musik o.ä. sind zu unterlassen.
- Das Angeln und Fischen ist nur mit Angelerlaubnissen erlaubt, die vom Fischereibereich Friedberg/Altkreis-Friedberg 01 erteilt wird.
- Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Tauchschilderung.
- Bitte verlassen Sie, wenn Unwetter (Gewitter, Sturm etc.) drohen, sofort das Wasser und räumen Sie das Gelände. Stellen Sie sich nicht unter Bäumen unter – Lebensgefahr!

### Verbote

- Im Interesse einer naturnah, gemein- und eigenverantwortlichen Nutzung des Erholungsgebietes, sowie zum Schutz der Rechte der Besucher müssen auch diverse Verbote ausgesprochen werden. Un tersagt ist deshalb:
  - das Entzünden von Feuer und das Gräben (einschl. Abbrennen von Feuerwerken oder ähnl.),
  - der Konsum von Cannabis und Wasserpfeifen in der Zeit vom 1. April bis 30. September,
  - das Aufstellen von Zelten, Campen und Nistkägen auf dem Gelände,
  - das Baden, die Nutzung von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Moped, Mofa, E-Scooter und ähnl.) und das Abstellen von Kfz außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (dies gilt nicht für die Plätze, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste),
  - das Gitter von Wasserregal und sonstiger Maschinen,
  - das Gebrauch von Drohnen oder anderen mechanischen Fluggeräten,
  - das Fotografieren oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung,
  - das Reiten auf dem Gelände oder das Betreten mit Plektroapparaten. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
  - das Tauchen in den Sanitärgebäuden, den Urinküden und im Duschbereich,
  - das Reiten von Hunden oder Eseln sowie alle Arten des Wagens von Personen mit Delfin oder sonstigen Rettungsmiteln (außer Inverhalt der Durch-Wasserlinie),
  - das Surfen sowie der Einsatz von Schlauchbooten mit Paddeln.
- Während der Zeit vom 1. April bis 30. September besteht Hundeverbot (außer Einsatz- und Rettungshunde), in der übrigen Zeit müssen eingetragte Hunde angeleint werden; einleitender Hundehalter ist zu erkennen und einzuweisen.
- Un tersagt ist es, Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Weinanstell oder Werbeposter zu verstellen, Bestimmung aufzunehmen oder private oder gewerbliche Veranstaltungen durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Friedberg vorliegt.
- Es ist verboten, die Natur außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebes zur Verfügung stehen, zu verwirren. Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Friedberg, den 19.04.2024

Stadt Friedberg

## LEGENDE

- Sie befinden sich hier
-  Wasserwacht
-  Rettungsring
-  Parkplatz
-  Wohnmobilstellplätze
-  Fahrradparkplatz
-  Toiletten / Duschen
-  Wakeboardanlage / Vereinsgelände
-  Tauchschilderung
-  Restaurant
-  Kiosk
-  Bolzplatz
-  Beachvolleyballplatz
-  Spielplatz

 Das Schwimmen innerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Bereichs ist verboten!

 Hier scannen für die digitale Hausordnung.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere!

